



Niederschrift über die öffentliche 53. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.05.2024
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:28 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 52. Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Teilfortschreibung Regionalplan München: Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie - Stellungnahme der Gemeinde **Ö/0615/XV.WP**
- 6 Bahnhof Stockdorf Bestandsanalyse und Konzept der DB zu Instandhaltungsarbeiten und Entscheidung zur weiteren Nutzung des. s.g. Platzhalters "Toilettenanlage" **Ö/0612/XV.WP**
- 7 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 **Ö/0609/XV.WP**
- 8 Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten: hier Aktualisierung und Neuerlass **Ö/0610/XV.WP**
- 9 Beitritt zur ARGE Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg (PfleKo STA) **Ö/0614/XV.WP**
- 10 Rückschau auf Haushaltsberatungen für das Jahr 2024, Überprüfung von Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Eckpunkten für die Aufstellung der nächsten Haushaltsplanung; Aktualisierter Antrag der UBG-Fraktion vom 24.04.2024 **Ö/0605/XV.WP**
- 11 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 53. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1012 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 53. Sitzung des Gemeinderats am 07.05.2024 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1013 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 52. Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 52. Sitzung des Gemeinderats am 16.04.2024 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 24 Nein 0

1014 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

1015 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Keine

1016 Teilfortschreibung Regionalplan München: Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie - Stellungnahme der Gemeinde Ö/0615/XV.WP

GRe Elsnitz und Derksen nehmen ab 19.20 bzw. 19.28 Uhr an der Sitzung teil.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0615) vom 02.05.2024 zum Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie – Stellungnahme der Gemeinde.

2. Der Gemeinderat fasst folgende Stellungnahme der Gemeinde Gauting als Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Gauting bestehen massive Einwände gegen den derzeitigen Stand (März 2024) des Vorabentwurfs zur Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie des RPV München.

Die Gemeinden des Landkreises Starnberg haben im Jahr 2012 in einem aufwendigen und kostspieligen Verfahren den sachlichen Teilflächennutzungsplan mit entsprechenden Konzentrationsflächen beschlossen. Insgesamt hat dieses interkommunale und umfangreiche Verfahren drei Jahre gedauert und sollte dazu dienen, die Ziele der grünen Energieversorgung im Landkreis Starnberg zu erreichen. Dieses Vorgehen gilt bayernweit als beispielhaft und fand im ganzen Freistaat Beachtung. Zudem hielt es auch dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stand. Nun erwägt der RPV München, die meisten dieser bestehenden Konzentrationsflächen im Rahmen des Regionalplans nicht zu berücksichtigen und damit die kommunale Selbstbestimmung zu untergraben. Die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung werden überwiegend nicht erläutert. Gesteckte Ziele im Rahmen des Klimaschutzes und der Erzeugung erneuerbarer Energien im Landkreis Starnberg werden bei einem solchen Vorgehen erschwert. Der RPV wirbt nicht zuletzt in der öffentlichen Broschüre mit dem Zitat des Vorsitzenden: „Regionalplanung ist Sache der Kommunen“. Es wird immer wieder betont, wie wichtig die kommunale Selbstverwaltung und die Planungshoheit der Städte und Kommunen in Bayern ist und dass diese erhalten bleiben müsse. Leider bleibt sich der RPV München bei diesen Werten in der aktuell in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf Windenergievorrangflächen nicht treu.

In der Gemeinde Gauting werden im vorliegenden Vorabentwurf für das Steuerungskonzept Windenergie keinerlei Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, also auch keine der fünf im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen in den Regionalplan übernommen. Dagegen wurde im östlich anschließenden Forstenrieder Park eine große Vorrangfläche ausgewiesen (Vorranggebiet Nr. 04). Lediglich für die Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf werden Gründe für die fehlende Berücksichtigung angegeben. Hier wird darauf verwiesen, dass sich dort Dichtezentren von Rotmilan und Wespenbussard befinden. Jedoch wurde zum einen eine ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan im Landkreis Starnberg durchgeführt, zum anderen verweist selbst das Bayerische Landesamt für Umwelt darauf, dass die Ermittlung von Dichtezentren auf Daten der ASK-Datei basiert und somit abhängig von der Anzahl an Meldungen durch Ornithologen und Gebietskenner ist. Bei Betrachtung der Karte Dichtezentren fällt auf, dass in dünn besiedelten Gebieten oder entlang von Autobahnen keine Dichtezentren zu verzeichnen sind. In Gebieten wie dem Landkreis Starnberg jedoch wurden vermehrt Meldungen zum Vogelvorkommen abgegeben, was nun in Dichtezentren resultiert. Eine tatsächliche Prüfung dieser Daten wurde aber nicht durchgeführt, weshalb dieses Selektionsinstrument als ungeeignet angesehen wird und nicht zu einem Ausschluss von bereits bestehenden und umfangreich geprüften Planungsflächen aus den Suchflächen des RPV führen darf. Nicht zuletzt ist es nicht plausibel, dass sich direkt neben der Buchendorfer Konzentrationsfläche das Planungsgebiet im Forstenrieder Park befindet. Hier wurde bei einem zusammenhängenden Waldgebiet eine schnurgerade Linie gezogen, die die Buchendorfer Konzentrationsfläche von den Planungen des RPV auf Grund der Dichtezentren für Rotmilan und Wespenbussard ausschließt, aber die Fläche des Forstenrieder Parks weiterhin berücksichtigt. Eine Begründung für eine derart harte Grenze auf Grundlage von Aspekten des Vogelschutzes innerhalb desselben zusammenhängenden Habitats fehlt komplett. Insgesamt ist die Datengrundlage über mögliche Vorkommen von Vogelpopulationen zu ungewiss bzw. unklar. Außerdem sind Untersuchungen zu Rotmilan-Populationen noch nicht veröffentlicht worden.

Die im erweiterten Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich MVA Lechfeld und MVA Manching auf Gautinger Flur in Karte A-2 dargestellten drei kleinen Flächen eignen sich

aus heutiger Sicht ebenfalls nicht für eine Windenergienutzung. Wegen ihrer geringen Größe wäre hier jeweils maximal eine Windenergieanlage realistisch umsetzbar. Gleichzeitig wird hier die Bauhöhe potenzieller Windenergieanlagen beschränkt. Der Aufwand für die Planung einer einzelnen, höhenbeschränkten Windenergieanlage in einem Waldgebiet (Erschließung usw.) ist allerdings aus gemeindlicher Sicht nicht verhältnismäßig und ein wirtschaftlicher Betrieb fraglich.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass große Konzentrationsflächen im Landkreis Starnberg und auch weitere Gebiete im Raum München durch die militärische Luftraumüberwachungsanlage in Haindlfing stark beeinflusst werden. Durch Verschattungseffekte können Windenergieanlagen im 50 km-Radius um die Anlage in Haindlfing nicht frei geplant werden. Um die Verschattungseffekte zu vermeiden, gibt es Auflagen zum Abstand der Anlagen untereinander. Dadurch können z.B. im Forstenrieder Park und in Buchendorf in Summe weniger Windenergieanlagen geplant werden, als es ohne diese Einschränkung allein im Forstenrieder Park möglich wäre. Um den Zielen der Bundesregierung in Sachen grüner Energieversorgung und dem allgemeinen Ziel des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, werden also deutlich mehr Flächen benötigt, was einen Ausschluss bereits bestehender Konzentrationsflächen in diesem Gebiet nicht zielführend erscheinen lässt.

Zu bedenken ist auch, dass mit einem solchen Vorgehen für die betroffenen Gemeinden die kommunale Wertschöpfung mindestens erschwert wird. Der Betrieb von Windenergieanlagen bringt den Standortkommunen nicht nur die Gewerbesteuer und die Beteiligung gemäß § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct/kWh je errichteter Windenergieanlage (ca. 24.000 €/WEA/a), sondern auch die Einkommensteuer der Anteilseigner bei einem Bürgerenergieprojekt.

Soweit bestehende und bereits umfangreich geprüfte Planungsflächen für Windenergie – wie etwa die genannte Konzentrationsfläche südlich von Buchendorf – nicht zugleich auch als Vorrangfläche im Regionalplan übernommen werden, wird dies außerdem mit einer negativen Signalwirkung verbunden sein. Zudem besteht die Gefahr, dass den bestehenden Konzentrationsflächen damit allein aufgrund der Nichtausweisung als Vorrangfläche ein gravierender Makel anhaften wird, insbesondere wenn dies mit der Behauptung eines nunmehr scheinbar vorrangigen Artenschutzes erfolgt.

Auf Basis der angeführten Argumentation appelliert die Gemeinde Gauting an ein Umdenken im Planungsgremium, um das selbsternannte Ziel der kommunalen Selbstbestimmung zu bewahren und gleichermaßen einen Beitrag für die Energiewende zu leisten. Dies würde auch dem im Vorabentwurf des Steuerungskonzepts genannten Ziel zu den Abwägungskriterien entsprechen, wonach örtliche Planungen und Interessen im regionalen Steuerungskonzept Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen, was durch den RPV bislang im Gautinger Gemeindegebiet nicht umgesetzt wurde. So wurden die seit zwölf Jahren ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft in der Gemeinde Gauting bei der Ausweisung von Vorranggebieten nicht berücksichtigt. Dabei wurden im Bereich der Konzentrationsflächen Buchendorf und Königswiesen bereits Flächen gesichert und dafür auch ein Vorbescheidsantrag eingereicht. Dies alles findet keinen Niederschlag in den im vorgelegten Vorabentwurf vorgeschlagenen Vorranggebieten. Überaus wichtig ist für die Gemeinde darüber hinaus, dass – sollten die Gautinger Konzentrationsflächen weiterhin keine Berücksichtigung als Vorranggebiete finden – es auch dabei bleibt, dass hier keine Ausschlussgebiete, z.B. zur Freihaltung von Flächen, die an große Windenergiegebiete anschließen, ausgewiesen werden.

Zuletzt wird noch um Klarstellung der Ausführungen zum Verhältnis Regionalplanung zu kommunaler Planung gebeten. Im ersten Punkt (S. 20) heißt es im letzten Satz, dass die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt (§ 249 Abs. 1 BauGB). Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass die Ausschlusswirkung

nur dann entfällt, wenn die geforderten Flächen für Vorranggebiete nicht im vorgegebenen Zeitraum nachgewiesen werden.

Nicht gut verständlich sind sowohl der Text als auch die Legende in Karte A-2 zum Suchraum im bauhöhenbeschränkten Bereich MVA Lechfeld und MVA Manching. Ist dies so zu verstehen, dass es zwischen 230 m und 267 m Höhe eine Bauhöhenbeschränkung gibt, weshalb für die dort ggf. möglichen Windenergieanlagen pauschal eine maximale Höhe von 230 m vorgesehen wird?

Ja 26 Nein 0

1017 Bahnhof Stockdorf Bestandsanalyse und Konzept der DB zu Instandhaltungsarbeiten und Entscheidung zur weiteren Nutzung Ö/0612/XV.WP des. s.g. Platzhalters "Toilettenanlage"

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Seitens eines Ratsmitglieds wird darauf hingewiesen, dass durch das Fliesen der Wände in der Unterführung ein Schalltrichter entstehe und damit der Schall verstärkt werde. Er bittet, dies mit der Bahn zu besprechen, um ggf. eine Alternative zu finden.

In der weiteren Diskussion wird erkennbar, dass der Platz vorerst für weitere Fahrradständer dienen solle.

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt die entsprechende Variante zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö/0612/XV.WP).
2. Der Gemeinderat beschließt den „Platzhalter WC-Anlage“ am Bahnhof Stockdorf aufrechtzuerhalten.
3. Der Gemeinderat beschließt den „Platzhalter WC-Anlage“ am Bahnhof Stockdorf für die Dauer der Zweckbindungsfrist von voraussichtlich 15 Jahren aufzugeben und durch die DB weitere Fahrradständer errichten zu lassen. Kosten für Erhaltung und Betrieb gehen auf die Gemeinde über. Darüber hinaus soll auch das Eigentum an die Gemeinde übergehen. Das Grundstück/ die Fläche verbleiben im Eigentum der Bahn.

Ja 26 Nein 0

1018 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 Ö/0609/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0609) für den Haushalt 2024 mit Finanzplan 2025 bis 2027 für die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting.

2. 2.1 Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting, gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für das Haushaltsjahr 2024 in der folgenden Fassung:

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gauting für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit 325.400 Euro**

und

**im Vermögenshaushalt
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit 263.300 Euro
ab.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Gemeinde Gauting erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 1

Allgemeines, Arten der Ehrung

- (1) Die Gemeinde Gauting kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch
 - a) Ernennung zum Ehrenbürger (§ 2),
 - b) Verleihung einer Bürgermedaille (§ 3)ehren.
- (2) Die Auszuzeichnenden sollen allgemein hohes Ansehen genießen und sich besondere Verdienste in treuem und fruchtbarem Wirken für das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder **sportlichem** Gebiet erworben haben.
- (3) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Gemeinde Gauting sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zu teil werden, die nicht Gemeindebürger sind, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Gauting dies rechtfertigen.
- (4) **Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.**

§ 2

Ehrenbürger

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger stellt die höchste Auszeichnungsstufe dar. Sie wird wirksam mit der Überreichung der Ehrenbürgerurkunde.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde **wird im Format DIN A4 in einer mit Gemeindewappen versehenen Klappmappe ausgehändigt. Die Urkunde** trägt das Gemeindewappen in Original-Farbdruck und den Text der Ernennung zum Ehrenbürger mit einem Hinweis auf die Art der besonderen Verdienste, Prägesiegel und Unterschrift des **Ersten** Bürgermeisters.
- (3) Die besonderen Verdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen besonders herausragend sein. Im Übrigen gelten für die Ernennung zum Ehrenbürger die Grundsätze des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Anderen verdienten Persönlichkeiten kann die Gemeinde eine Bürgermedaille verleihen.
- (2) Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite in positiver Prägung das Wappen der Gemeinde Gauting und die Umschrift „Bürgermedaille – Gemeinde Gauting“ in Versalbuchstaben, auf der Rückseite ebenfalls in positiver Prägung die Aufschrift „Dank für besondere Verdienste“ und eingraviert den Namen des Ausge-

zeichneten und die Jahreszahl. Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom **Ersten** Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde in Form eines **Blattes im Format** DIN A4 ausgehändigt, die in Druck und Aufmachung der Ehrenbürgerurkunde (§ 2 Abs. 2) entspricht.

- (3) Die Bürgermedaille wird vorbehaltlich des § 5 mit ihrer Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleibt nach seinem Tode den Erben als Andenken.
- (4) **Die Bürgermedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.**

§ 4

Altbürgermeister

- (1) Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ muss folgende Voraussetzung erfüllt sein: Vollendung von mindestens zwei Amtsperioden als **Erster** Bürgermeister.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzung stellt der Gemeinderat fest. Die Verleihung erfolgt, sofern die Person eingewilligt hat.
- (3) Die Ehrenbezeichnung verleiht keinerlei Rechte auf finanziellen Ausgleich oder auf Repräsentationspflichten.

§ 5

Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder der Bürgermedaille oder der Ehrenbezeichnung **Altbürgermeister** beschließt der Gemeinderat in einer nicht-öffentlichen Sitzung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der **Erste** Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.
- (3) Die Zahl der lebenden Inhaber einer Bürgermedaille wird auf 25 begrenzt. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als drei Bürgermedaillen neu verliehen werden.
- (4) Alle genannten Ehrungen werden im Rahmen einer Feierstunde vollzogen, die vom **Ersten** Bürgermeister festgesetzt wird.

§ 6

Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die vorstehenden Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (Art. 16 Abs. 2 GO). § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Im Falle des Widerrufs sind Ehrenbürgerurkunde, Bürgermedaille und Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, den xx.xx.xxxx

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ja 26 Nein 0

1020 Beitritt zur ARGE Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg (PfleKo STA) Ö/0614/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0614/XV. WP nebst der Kooperationsvereinbarung über die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft „Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg“ sowie deren Geschäftsordnung.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt zur ARGE Pflegekonferenz im Landkreis Starnberg zu und ermächtigt die Erste Bürgermeisterin zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung.

Ja 26 Nein 0

1021 Rückschau auf Haushaltsberatungen für das Jahr 2024, Überprüfung von Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Eckpunkten für die Aufstellung der nächsten Haushaltsplanung; Aktualisierter Antrag der UBG-Fraktion vom 24.04.2024 Ö/0605/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Begründung des Antrags: GR Dr. Albath

Im Rat besteht grundsätzlich Einigkeit, dass Kosteneinsparungen für 2025ff essentiell seien, um für nächstes Jahr einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erhalten.

Grundlage der Diskussion ist das Vorgehen, mit dem im Vorfeld der Haushaltsberatungen ein zumindest ansatzweise genehmigungsfähiger Haushaltsentwurf in die Beratungen eingebracht werden könne.

Vorgeschlagen wird, dass in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.06.2024 Themenbereiche und Unterabschnitte festgelegt werden sollen, die dann in Folge in den entsprechenden Sitzungen hinsichtlich Einsparungspotential zur Beratung gestellt werden. Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung hierzu vorab Themenbereiche/Unterabschnitte zu nennen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.06.2024 Themenbereiche/Einzelpläne/Unterabschnitte festzulegen, die vor Aufstellung des Haushalts in den entsprechenden Sitzungen behandelt werden sollen.

Ja 26 Nein 0

1022 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Keine

Gauting, den 13.05.2024

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Monika Rieckhoff
Schriftführung